

**80. Zur Auslegung des § 1579 Abs. 2 BGB.**

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1919 i. S. Ehefr. B. (Befl.) m.  
Ehem. B. (Rl.). IV 451/19.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger, aus dessen Verschulden die Ehe der Parteien geschieden worden ist, hat auf Grund des § 323 BPD. beantragt, die durch Urteil vom 21. Februar 1911 der Beklagten rechtskräftig zugesprochene Unterhaltsrente in Wegfall zu bringen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht die Rente für die Zeit vom 1. April 1918 ab in Fortfall gebracht. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils.

## Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Seit dem 1. April 1918 seien in der Person des Klägers alle Voraussetzungen des § 1579 Abs. 1 BGB. vorhanden. Andererseits habe die Beklagte zugegeben, daß ihr von dem Betrage von etwa 28000 *M.*, den sie von ihrem Vater ererbt habe, jetzt noch 19400 *M.* mit einem jährlichen Zinsertrage von 974 *M.* übrig geblieben seien. Nach § 1579 Abs. 2 BGB. müsse sie diesen Stamm ihres Vermögens zunächst verbrauchen. Solange sei der Kläger von der Unterhaltspflicht ihr gegenüber ganz befreit.

Die Revision rügt Verletzung des § 1579 Abs. 2 BGB. Die Rüge ist begründet. Die Beklagte hatte von vornherein geltend gemacht, die Vorschrift des § 1579 Abs. 2 könne ihr gegenüber nicht zur Anwendung kommen. Wenn sie genötigt werden sollte, ihr geringes Kapital anzugreifen, um davon ihr Leben zu fristen, so würde das Kapital in etwa 5 Jahren verbraucht sein. Sie müßte damit der Armenpflege zur Last fallen und bei ihrem, viele und teure Pflege beanspruchenden Krankheitszustand (Knochenerweichung) in kurzer Zeit zugrunde gehen. In den Jahren 1910 bis 1915 habe sie allein für ihre Krankheit rund 9000 *M.* aufgewendet; der Unterhalt habe schon in normalen Zeiten jährlich 3270 *M.* erfordert; bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen würde man die Kosten dafür auf das Vierfache veranschlagen können. Ihr Vermögen bestehe in  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Papieren, deren Kurs nur noch 66 betrage. Wenn sie diese jetzt verkaufen müsse, würde der Verfall ihres Vermögens rapid sein.

Das Berufungsgericht ist auf dies Vorbringen nicht eingegangen. Der Grund liegt in der unzutreffenden Auffassung des § 1579 Abs. 2. Das Berufungsgericht legt die Vorschrift dahin aus, daß der Mann von seiner Unterhaltspflicht ganz befreit sei, solange die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten könne. Wäre diese Ansicht richtig, so würde allerdings die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden sein. Denn daß die Beklagte noch einige Zeit von ihrem Vermögen leben kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Auffassung des Berufungsgerichts kann aber nicht gebilligt werden. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist § 1579 Abs. 2 nicht so zu verstehen, daß die schuldlos geschiedene Frau darauf hingewiesen werden dürfte, ihr Stammvermögen in jeder noch so unwirtschaftlichen Weise hinzugeben, nur damit der schuldige Ehemann von einer Unterhaltsleistung frei bleibe. Vielmehr setzt § 1579 Abs. 2 eine solche Verwendbarkeit des Stammvermögens der Frau zu ihrem Unterhalte voraus, die sich wirtschaftlich rechtfertigen läßt und nicht die dauernde Sicherung ihres Unterhalts in Zweifel stellt.

Urteil vom 19. April 1915 IV 603/14, vom 4. März 1918 IV 407/17 Leipz. Zeitschr. 1918 Sp. 984.

Es kann zugegeben werden, daß der Wortlaut des § 1579 Abs. 2 die Auslegung, die das Berufungsgericht ihm gibt, zuläßt, vielleicht sogar für sie spricht. Dem Sinne des Gesetzes wird sie aber nicht gerecht. Der § 1579 Abs. 2 bildet eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1578 Abs. 1. Danach hat der allein für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften und — unter gewissen Voraussetzungen — aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Diese Vorschrift erfuhr bei den Beratungen der 2. Kommission für den Fall, daß die in § 1579 Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, eine Milde rung dahin, daß die Frau auch genötigt sein sollte, auf den Stamm ihres Vermögens zurückzugreifen (Prot. Bd. 4 S. 524). Aber dafür, daß der Mann schon dann von seiner Verpflichtung befreit sein sollte, wenn die Frau ein auch noch so kleines Vermögen besitzt, und daß diese Befreiung bis zur völligen Aufzehrung dieses Vermögens dauern soll, findet sich in den Verhandlungen kein Anhalt. Vielmehr muß, entsprechend der Regelvorschrift des § 1578 Abs. 1 auch § 1579 Abs. 2 dahin verstanden werden, daß der Mann nur insoweit befreit wird, als die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. . . .

Im Sinne des § 1579 Abs. 2 ist danach die Frau nur dann imstande, den Unterhalt dem Stamme ihres Vermögens zu entnehmen, wenn und soweit dieser nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unter Berücksichtigung ihrer zukünftigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse für ihre voraussichtliche Lebensdauer zum Unterhalt ausreicht. Unwirtschaftliche Maßnahmen können ihr dabei nicht angefohlen werden. Inwieweit solche Unwirtschaftlichkeit anzunehmen ist, ist Tatfrage des Einzelfalles.

Zu beachten ist dabei aber folgendes: Wenn sich bei der Prüfung ergibt, daß der Stamm des Frauenvermögens nur zur Aufbringung eines Teiles ihres standesmäßigen Unterhalts genügt, so folgt daraus noch nicht, daß der Mann nun verpflichtet wäre, den fehlenden Betrag zuzuschießen. Vielmehr ist jetzt wieder § 1579 Abs. 1 Satz 2 die maßgebende Norm. Es ist also nunmehr zu untersuchen, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse aller Beteiligten der Billigkeit entspricht. Diese Prüfung kann unter Umständen zu einer völligen Befreiung des Mannes von der Unterhaltspflicht gegenüber seiner geschiedenen Frau führen (RGZ. Bd. 75 S. 433). Aus Billigkeitsrücksichten gegenüber den übrigen Beteiligten, insbesondere dem Manne, könnte also auch der Frau zugemutet werden, für sie unwirtschaftliche Maßregeln, wie den vorzeitigen Verbrauch ihres Kapitals und den Verkauf von Wertpapieren trotz niedrigen Kursstandes, vorzunehmen.

Es ist also zunächst die Frage, ob und inwieweit die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann (§ 1579 Abs. 2), nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, also objektiv, zu prüfen; wenn sich dabei ergibt, daß dies nur teilweise der Fall sein wird, so ist zu untersuchen, ob nicht die Verhältnisse der übrigen Beteiligten es billig erscheinen lassen, daß die Frau, statt den Mann auf Unterhaltsbeiträge in Anspruch zu nehmen, ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Verwaltung verbraucht (§ 1579 Abs. 1 Satz 2).“ . . .